

## Amtliche Bekanntmachung

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die risikobasierte Aufstallung von Geflügel in Teilgebieten des Kreises Herzogtum Lauenburg und das Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten im Kreis Herzogtum Lauenburg**

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig Holstein (MELUR) vom 05.04.2017 zur risikobasierten Teilaufstallung von Geflügel und dem weiteren Verbot der Durchführung von Ausstellungen mit Geflügel und Tauben wird die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 10.11.2016 gemäß

- § 6 Abs. 1 Nr. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG),
- §§ 3, 13 Abs. 1 und 2 und § 65 der Geflügelpest-Verordnung sowie
- § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i. V. m.
- § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)

dahingehend geändert, dass die bisherige kreisweite Aufstallungspflicht für Geflügel in eine risikobasierte Aufstallungspflicht in Teilgebieten des Kreises Herzogtum Lauenburg umgewandelt wird.

Im Einzelnen stellen sich die Änderungen wie folgt dar:

#### I.

#### **1. Fortgeltung der Aufstallungspflicht für Geflügel**

Die Aufstallungspflicht für Geflügel bleibt bestehen in

- 1.1. bestehenden oder per Allgemeinverfügung neu festzulegenden Geflügelpest- oder Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirken und Geflügelpest- bzw. Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebieten,
- 1.2. Gebieten mit besonderer ornithologischer Bedeutung (Risikogebiete) und
- 1.3. Gebieten mit hoher Geflügeldichte  
(Gemeinden, in denen pro km<sup>2</sup> mehr als 500 Stück Geflügel gehalten werden).

Die Risikogebiete gemäß Ziffer 1.2. sowie die Gemeinden mit hoher Geflügeldichte sind in Anlage 1 aufgelistet und in Anlage 2 kartographisch zusammen mit den aktuell im Kreis Herzogtum Lauenburg bestehenden Wildvogelgeflügelpest-Restriktionszonen dargestellt. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

In den unter 1.1. - 1.3. bezeichneten Gebieten dürfen zur Vermeidung eines von Wildvögeln ausgehenden Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) weiterhin ausschließlich

- in geschlossenen Ställen oder

- unter einer Vorrichtung gehalten werden, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzungen bestehen muss.

In begründeten Einzelfällen kann der Kreis Herzogtum Lauenburg – Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10; E-Mail: [veterinaerwesen@kreis-rz.de](mailto:veterinaerwesen@kreis-rz.de)) auf schriftlichen Antrag über Ausnahmen von der Aufstallungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung entscheiden.

## **2. Aufhebung der Aufstallungspflicht für Geflügel**

In den unter Ziffer 1 nicht genannten Gemeinden und Gebieten des Kreises Herzogtum Lauenburg darf Geflügel **ab 21.04.2017** bis auf weiteres wieder im Freien gehalten werden.

Zur Unterbindung von direkten und indirekten Kontakten zu Wildvögeln sind bei der Freilandhaltung von Geflügel die folgenden besonderen Biosicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten:

- 2.1. Die Fütterung des Geflügels darf ausschließlich im Stall oder unter einem Dach erfolgen, sodass Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben (§ 3 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung). Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.
- 2.2. Ein Tränken des Geflügels darf ebenfalls nur geschützt vor Wildvögeln erfolgen. Das Tränkewasser muss Trinkwasserqualität aufweisen und darf keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen werden (§ 3 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung).
- 2.3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren (§ 3 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung).
- 2.4. Das Geflügel darf keinen Zugang zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen haben, die auch für Wildvögel zugänglich sind.

## **3. Fortgeltung des Verbots von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art**

Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Enten, Fasanen, Gänsen, Hühnern, Laufvögeln, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln bleibt untersagt. Veranstaltungen mit Vögeln vorstehend nicht genannter Arten sind zulässig.

### **Begründung**

#### **zu 1. und 2.:**

Seit Mitte März 2017 sind die Meldezahlen verendeter Wildvögel auch im südlichen Teil des Landes Schleswig-Holsteins rückläufig. Bei den von diesen Tieren entnommenen Proben konnte nur noch in einem geringen Anteil das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bzw. H5N5 nachgewiesen werden. Außerdem ist der Frühjahrsvogelzug bei weiteren Vogelarten im Abklingen begriffen.

Aufgrund der Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei einem zwischen Groß Zecher und Marienstedt verendeten Schwan am 24.03.2017 und bei einem toten Mäusebussard in der Gemeinde Börnsen am 11.04.2017 liegen die Voraussetzungen zur voll-

ständigen Aufhebung der Aufstellungsanordnung für Geflügel im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg nicht vor.

Der Entscheidung zugunsten einer differenzierten Teilaufhebung der Geflügelanstellungspflicht liegen die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zum aktuellen Geflügelpestgeschehen vom 31.03.2017 sowie eine ornithologische Bewertung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zugrunde.

Danach wird das Risiko des Eintrages der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutzgeflügelhaltungen durch direkten oder indirekten Kontakt in Gebieten, in denen längere Zeit keine Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus erfolgt sind und in denen keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden, erstmals als gering eingestuft. Diese Gegebenheiten treffen für einige Gebiete des Kreises Herzogtum Lauenburg zu, so dass die Aufstellungspflicht für Geflügel dort aufgehoben werden kann, sofern bestimmte, unter Ziffer 2.1. - 2.4. aufgeführte Vorsichtsmaßnahmen zur Reduzierung des fortbestehenden Restrisikos eingehalten werden, solange das Geflügelpestvirus in der Wildvogelpopulation noch nachgewiesen wird.

Demgegenüber besteht in Gebieten, in denen erst kürzlich Wildvogelgeflügelpestfälle aufgetreten sind und in Regionen mit hoher Wasservogeldichte, in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelpunkten sowie entlang der Hauptflugrouten von Zugvögeln weiterhin ein hohes Infektionsrisiko für Nutzgeflügelbestände. Während die Restriktionszonen im Falle der Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel durch die Festlegung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten fallbezogen ausgewiesen werden, befinden sich nach ornithologischer Einschätzung des LLUR an den in der Anlage 1 aufgeführten Fließgewässern, Wasserstraßen und Binnenseen im Kreis Herzogtum Lauenburg insbesondere in einem 500 m breiten Uferstreifen ganzjährig oder über Ende März hinaus verbleibende ornithologisch bedeutsame Gebiete mit einer hohen Wasservogeldichte, in denen die Aufstellung von Geflügel aufrechtzuerhalten ist.

Dies gilt gemäß eingangs benanntem Bezugserlass des MELUR auch für Gebiete mit einer hohen Geflügeldichte, wenn die letzte amtliche Feststellung bei einem Wildvogel innerhalb des Kreisgebietes außerhalb der ornithologischen Risikogebiete weniger als 30 Tage zurückliegt. Diese Konstellation trifft aufgrund des erst in der Vorwoche bestätigten Geflügelpestfalles bei einem in der Gemeinde Börnsen verendet aufgefundenen Greifvogel für den Kreis Herzogtum Lauenburg zu. Eine hohe Geflügeldichte besteht, wenn gemeindebezogen mehr als 500 Stück Geflügel pro km<sup>2</sup> gehalten werden. Aus den vorliegenden Meldezahlen der Geflügelhaltungen und den Flächenangaben wurden die gemeindebezogenen Geflügeldichten bestimmt. Diese Berechnungen ergaben, dass in den in der Anlage 1 aufgelisteten Gemeinden eine entsprechend hohe Geflügeldichte besteht, die eine Fortgeltung der Aufstellungspflicht erforderlich macht.

### **zu 3.:**

Angesichts des regional und bundesweit noch nicht vollständig abgeklungenen Geflügelpestgeschehens ist ein Fortbestand des Verbots von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Geflügel und Tauben erforderlich, da das Zusammentreffen von Tieren unterschiedlicher Herkünfte sowie der damit verbundene Personenverkehr weiterhin die Gefahr einer massiven Verbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus bergen und es dadurch zu einer erneuten Verschlechterung der Seuchenlage kommen kann.

## II.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Für die vorstehenden Gebietsfestlegungen zum Fortbestand der Aufstallungspflicht und die begleitenden Anordnungen zu Biosicherheitsmaßnahmen bei der Freilandhaltung von Geflügel wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VerGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Geflügelpest ist eine anzeigepflichtige, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, die in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- und Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es nicht hinnehmbar, dass den getroffenen Anordnungen infolge der Einlegung von etwaigen Rechtsbehelfen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss.

Gegenüber diesem hochrangigen öffentlichen Interesse müssen die Interessen der Tierhalter oder beteiligter Dritter zurückstehen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

## III.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß §110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Diese Allgemeinverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich aufgehoben wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, 20.04.2017

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen  
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

## Hinweise

1. Unabhängig von der Bestandsgröße ist jeder Geflügelhalter zur Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen gemäß §§ 2 - 6 der Geflügelpest-Verordnung verpflichtet. Dies beinhaltet u. a. die unverzügliche Anzeige der Geflügelhaltung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unter Angabe des Namens des Tierhalters, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Handlungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln  
(Telefax: 04542/82283-10; E-Mail: [veterinaerwesen@kreis-rz.de](mailto:veterinaerwesen@kreis-rz.de))  
sowie die tagesaktuelle Führung eines Tierbestandsregisters.
2. Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem gegen den Geflügelpesterreger wirksamen Desinfektionsmittel getränkt sind und damit stets feucht gehalten werden.  
Beim Betreten von Geflügelhaltungen ist saubere Schutzkleidung oder unbenutzte Einwegschutzkleidung sowie gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk oder Einwegüberziehschuhwerk zu tragen. Schutzkleidung und Schuhwerk sind unmittelbar nach Verlassen der Geflügelhaltung abzulegen und unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegartikel sind nach dem Gebrauch umgehend unschädlich zu beseitigen.  
(Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 - Amtsblatt Schleswig-Holstein, Sonderausgabe vom 16.11.2016)
3. Treten in einem Geflügelbestand
  - innerhalb von 24 Stunden Verluste von mehr als 2 % oder mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
  - erhebliche Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme (d. h. von mehr als 5 %) auf,hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt eine Ausschlussdiagnostik hinsichtlich des Vorliegens einer Infektion mit dem hoch- oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durchführen zu lassen. Jeder Verdacht einer Infektion mit dem Geflügelpesterreger ist der unter Ziffer 1 benannten Dienststelle unverzüglich zu melden.
4. Ein Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.

Gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

## Anlage 1

### **1. Gebiete mit besonderer ornithologischer Bedeutung als Wildvogelrastgebiete im Kreis Herzogtum Lauenburg (Risikogebiete)**

Die Gebiete umfassen einem Streifen von 500 m landeinwärts ab der Uferlinie um die nachfolgenden Gewässer:

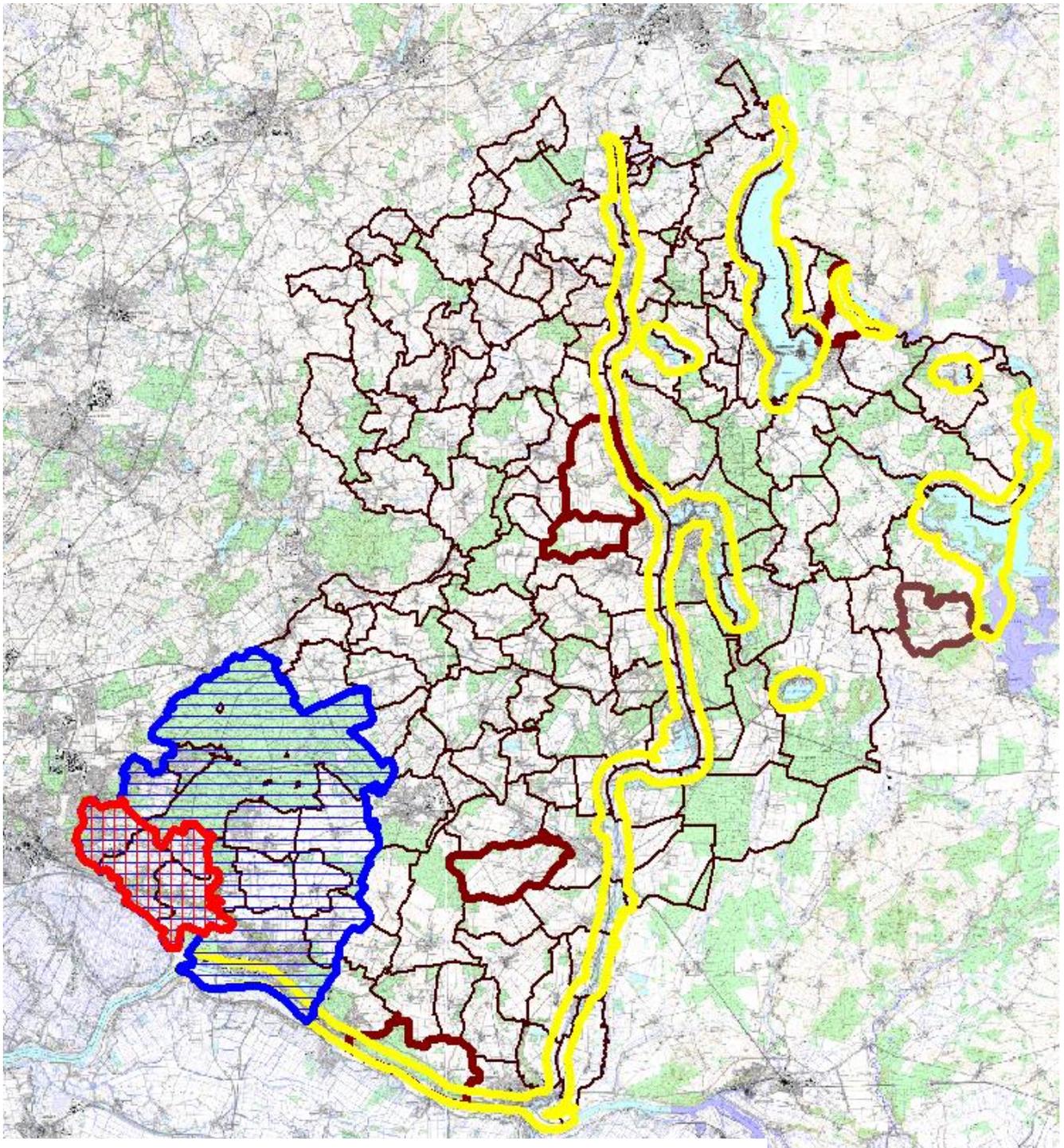
- das Nordufer der Elbe von der Hamburger Stadtgrenze bis Lauenburg;
- beidseits des Elbe-Lübeck-Kanals im gesamten Verlauf von Lauenburg bis zur Stadtgrenze der Hansestadt Lübeck;
- das Westufer der Wakenitz von der Einmündung in den Ratzeburger See bis zur Lübecker Stadtgrenze;
- Behlendorfer See;
- Großer und Kleiner Mustiner See;
- Gudower See;
- Güster Baggerseen;
- Mechower See;
- Möllner Stadtseen (einschließlich Drüsensee und Lütauer See);
- Ratzeburger See (mit Domsee sowie Großem und Kleinem Kuchensee);
- Schaalsee (mit Niendorfer Binnensee, Lankower See) und Seedorfer Kuchensee.

### **2. Gemeinden mit einer Geflügeldichte von mehr als 500 Stück Geflügel pro km<sup>2</sup>**

- Bälau
- Klein Zecher
- Mechow
- Panten
- Schnakenbek
- Schulendorf

## Anlage 2

### Kartographische Darstellung der Wildvogelgeflügelpest-Restriktionszonen (Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete), der ornithologischen Risikogebiete und der Gemeinden mit hoher Geflügeldichte



-  Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk
-  Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet
-  Gebiete mit besonderer ornithologischer Bedeutung als Wildvogelrastgebiete im Kreis Herzogtum Lauenburg (Risikogebiete)
-  Gemeinden mit einer Geflügeldichte von mehr als 500 Stück Geflügel pro km<sup>2</sup>
-  Gemeindegrenzen

## Anhang

### Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I. S. 1666)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I. S. 1564)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I. S. 3106)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I. S. 203) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I. S. 1057)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141)